Graf Sohenthal (Puchau): 3ch geftehe, ich halte ben Untrag Gr. R. Sobeit fur febr wichtig in diefem Falle, und bin barauf hingeführt worden burch die Bemerkung bes Berrn Bi= Durch die 12. S. bes jest vorliegenden Gefetes ift bas Mandat von 1792, in welchem eine breitagige Frift bei Begrabung ber Leichen bestimmt mar, aufgehoben, mithin haben wir feine polizeiliche Borschrift, wie lange eine Leiche unbeerbigt bleiben foll. Und bas Ermeffen hieruber ift gang bem Zodtenbeschauer anheim gestellt. Wollen wir nun den Sall benten, bag ein folder Tobtenbeschauer, welcher zu einer Leiche hinge= holt wird, nicht Urgt ift, bag er die Erlaubnig gur Beerdigung ber Leiche nach 24, 48 Stunden giebt, und bie Ungehörigen bes Tobten, die vielleicht auch Leute find, die nichts von ber Urzneifunde verfteben, von diefer Erlaubnig Gebrauch machend, iben Berftorbenen nach 24 Stunden beerdigen, fo ift es ichlimmer, als vorher.

v. Poleng: Ich febe nicht ab, wenn man einmal Tobten= beschauer hat, und man biefen bas Butrauen schenkt, bag fie im Stande find zu beurtheilen, ob die Bermefung wirklich eingetreten ift, welches nach ben neuern Gefegen bas Rriterium ift, wornach er urtheilen foll; wogu man noch nothig habe, eine Beiftimmung zu geben, bag zwei und fiebzig Stunden vergeben mußten, ehe beerdigt werden konnte. Es fchließt eine große Unannehmlichkeit und Barte in fich, wenn ein fcon verwefter Leichnam noch aufbewahrt werden muß und im Gommer wird die Faulniß gewiß vor bem britten Lage eintreten. Folglich fann ich mich bafur nicht erklaren, zumal ber Grund bes Untrage vom herrn Burgermeifter Starte, ber gu biefer Discuffion Beranlaffung gegeben bat, es beutlich ausbruckt, daß bas Gefühl ber Burudgebliebenen es fei, welches ihn bewogen habe, diefen Bunfch auszusprechen, indem die Rachgelaffenen fagen konnten, vor einer gemiffen Frift barf mir ber Tobtenbeschauer den geliebten Gegenstand nicht entreißen. Diefes Bedenken aber fallt jufammen mit bem, mas ich fcon ge= fagt habe, daß namlich bem Todtenbeschauer eine ju große polizeiliche Gewalt eingeraumt fei, wenn man §. 9 ber Inftruction unverandert annimmt; benn es wird ihm ba bie Gewalt gegeben, unter jeder Bedingung, felbft wenn ein Urat eintritt und fagt: die Person ift wirklich todt, ober kann so und fo lange aufbewahrt werben, fo hat er biefe Ginrebe nicht zu beachten; er foll feiner Ueberzeugung lediglich folgen, und weber ben Bunich ber Bermandten, noch irgend einer britten Person, worunter bemnach auch ber Urgt begriffen ift, berudfichtigen. Benn man alfo erwägt, welche Gewalt funftig in die Sanbeber Todtenbeschauer gelegt wird, fo muß man munschen, daß biefe etwas beschrankt werbe.

Burgermeister Hubler: Ich habe ebenfalls das Amendement nicht unterstützt, und darum nicht, weil ich glaube,
daß es gewissermaßen in Widerspruch mit dem Principe des,
unfrer Berathung vorliegenden Gesetzes stehen wurde. Im Mandate von 1792 ist allerdings die Vorschrift enthalten, daß
in der Regel Niemand vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden beerdigt werden soll. Dieser gesetzlichen Vorschrift lag die

Unnahme gu Grunde, bag nach Berlauf von drei Zagen bie allgemeine Bermefung, als fichres Rennzeichen bes Tobes, eintreten muffe. Bei ben Berhandlungen bes letten Landtags ift aber zur Genuge erortert worden, wie falfch und gefahrbrins gend jene Unnahme gewesen und wie fich fur ben Gintritt ber allgemeinen Bermefung irgend eine furzere ober langere Frift nicht bestimmen laffe. Der vorliegende Gefetentwurf hat baher von jeder Zeitbestimmung abgefehen, und es lediglich in bas Ermeffen bes verpflichteten Tobtenbeschauers geftellt, Bu bestimmen, ju welchem Beitpuntte bie Erlaubnig gur Beerdis gung ohne Gefahr ertheilt werben kann. 3ch wunsche baber fein Burudgeben auf jene Bestimmung bes Manbats von 1792, theils weil fie jest als überfluffig fich barftellt, theils weil fie, wie gebacht, in eine Urt von Wiberfpruch mit bem Grundprincipe bes vorliegenden Gefegentwurfs treten wurde. Für überfluffig halte ich fie zugleich, weil nach bem vorliegenben Gefegentwurfe bem Ungehörigen bes Berftorbenen vollig freie Sand gelaffen bleibt, in fofern nicht aus polizeilichen Rudfichten bie Beerbigung fruber ftattfinden muß, ihre geliebten Tobten auch bei fruher ertheilter Erlaubnig gur Beerdigung brei Zage und langer bei fich zu behalten.

v. Carlowig: Der lette geehrte Sprecher moge nicht verfennen, daß wenn wir das Umendement Gr. konigl. Hoh. annehmen, wir die Garantien gegen das Lebendigbegraben vermehren, nicht vermindern.

Prafibent v. Gersborf: Ich frage die Kammer, ob sie ben Antrag Sr. königl. Hoheit annehme? — Er wird mit 33 gegen 5 Stimmen angenommen. (Die Lehtern waren Burgermeister Hurhardi, v. Postenz, v. Biedermann und Burgermeister Wehner.) —

Prafident v. Gersborf: Es fragt sich nun, ob der erfte geehrte Untragsteller seinen Untrag noch stehen laffen will.

Burgermeister Starke: Ich habe meinen Antrag zustückgenommen, wenn, wie vom Domherrn D. Schilling beantragt worden ist, es in die Verordnung inserirt werden kann, daß das Verbot ben Obrigkeiten die Hande nicht unbedingt binde.

Prafident v. Gersborf: Der Herr Domherr hat fein Umendement fallen laffen.

Biceprafident D. Deutrich: Ich glaube es ift beseitigt burch g. Il ber Verordnung über die Todtenschau. Denn, wenn man den Stellvertreter nicht haben kann, so ifts ein anderer Arzt und Wundarzt, oder ein nach g. 7 befähigtes Individuum.

Prafibent v. Gersborf: Es kommt darauf an, wie Sie sich erklaren.

Burgermeifter Starte: Ich werbe ihn gurudnehmen.

Prasident v. Gersborf: Ich kann nun die Frage an die erdings die Borschrift enthalten, daß hohe Kammer richten, ob sie g. 1 wie sie im Gesetzentwurf entschlauf von zwei und siebenzig Stuns halten ist, annimmt? — Sie wird mit 37 gegen 1 Stimme Dieser gesehlichen Borschrift lag die (Ziegler und Klipphausen) angenommen. —